

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Gesetz  
über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht  
(Hessisches Subventionsgesetz)\*)**

**Vom 18. Mai 1977**

§ 1

Für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind, gelten die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Mai 1977

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Börner

Der Hessische  
Minister für Wirtschaft  
und Technik  
Karry

\*) GVBl. II 50-24

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Viertes Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über die Berufsvertretungen und über die  
Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker\*)**

**Vom 18. Mai 1977**

Artikel 1

Das Gesetz über die Berufsvertretungen und über die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker in der Fassung vom 18. April 1966 (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Gesetz über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz)“.
2. In § 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 werden hinter dem Wort „Berufsordnung“ die Worte „einschließlich der Weiterbildungsordnung und der Vorschriften über die Praxisankündigung“ eingefügt.
3. Als IV. und V. Abschnitt werden eingefügt:

\*) Ändert GVBl. II 350-6

„IV. Abschnitt

**Die Berufsausübung**

§ 18

Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

§ 19

Die Kammerangehörigen, die ihren Beruf ausüben, haben insbesondere die Pflicht,

1. sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,
2. soweit sie als Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in eigener Praxis tätig sind, am Notfalldienst teilzunehmen,
3. soweit sie als Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in eigener Praxis tätig sind, über die in Ausübung ihres Berufes gemachten Feststellungen